

15.10.17



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. R

2. C

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 6928776-237

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 10. Kammer - durch die Richterin als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2017

für Recht erkannt:

Soweit die Kläger ihre Klagen hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Hinblick auf Gambia vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Oktober 2016 wird in Ziffer 4 und in Ziffer 5 aufgehoben.

Von den Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens tragen die Kläger zwei Drittel und die Beklagte ein Drittel.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1 ist nach eigenen Angaben am 04.11.1980 in Serekunda/Gambia geboren, gambische Staatsangehörige islamischen Glaubens und vom Volke der Jola. Ihr Sohn, der Kläger zu 2, ist ihren Angaben zufolge am 29.12.2014 in Tripolis/Libyen geboren. Sie stellten am 12.09.2016 einen förmlichen Asylantrag.

Bei ihrer persönlichen Anhörung am 30.09.2016 gab die Klägerin zu 1 im Wesentlichen an (S. 39 ff. Bundesamtsakte), sie habe Gambia am 04.04.2014 nach der Verhaftung ihres Vaters verlassen. Ihr Vater habe in Opposition zu der regierenden Partei gestanden. Nach einer Demonstration gegen die regierende Partei sei ihr Vater zu Hause von Zivilpolizisten verhaftet worden. Sie und ihre Familie hätten nach der Verhaftung nie wieder etwas von ihm gehört und es sei auch unmöglich gewesen, ihn zu besuchen. Sie hätten alle sehr viel Angst gehabt. Ihre Mutter habe daraufhin ihre vier jüngeren Schwestern genommen und sei gegangen. Sie, die Klägerin, habe zu der Zeit in Kuram in der Landwirtschaft gearbeitet habe. Sie habe eines Tages von einem Mann einen Anruf erhalten, dass ihr Vater verhaftet worden sei und dass dies auch für ihre Familie gelte. Daraufhin habe sie das Land verlassen und sei zunächst nach Libyen gereist. Dort sei sie etwa einen Monat nach der Ausreise angekommen und habe dann als Haushaltshilfe bei einer arabischen Familie gearbeitet. Ein Mitglied der Familie habe sie vergewaltigt. Sie sei schwanger geworden. Als die Familie ihre Schwangerschaft bemerkt habe, habe man sie entlassen. Sie habe einige Zeit

auf der Straße gelebt und dann mit Hilfe gambischer Mitbürger wieder Arbeit gefunden. Bei dieser Arbeit habe man sie auch misshandelt und erneut vergewaltigt.

Mit Bescheid vom 24.10.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanererkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz ab (Ziff. 1 bis 3 des Bescheids) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4). Es forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Gambia auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Mit hier nicht streitgegenständlichem Bescheid vom 18.10.2016 wies das Regierungspräsidium Karlsruhe die Kläger zum 19.10.2016 zur vorläufigen Unterbringung der unteren Aufnahmebehörde des Rems-Murr-Kreises zu und die Kläger teilten ihre neue Adresse in Althütte mit beim Bundesamt am 26.10.2017 eingegangener Mitteilung mit.

Der Bescheid wurde laut Postzustellungsurkunde am 10.12.2016 unter der Adresse in Althütte zugestellt.

Am 22.12.2016 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, es liege jedenfalls ein Abschiebungsverbot vor. Der Klägerin zu 1 drohe als Alleinstehende mit zwei ganz kleinen Kindern (der zweite Sohn sei am 04.12.2016 geboren) Obdachlosigkeit und Hunger. Sie habe in Gambia keine Familie mehr. Zudem leide die Klägerin zu 1 an einer posttraumatischen Belastungsstörung, Panikattacken sowie einer infektiösen Hepatitis B. Hierzu legt sie ein hausärztliches Attest vom 27.04.2017 sowie einen psychologischen Zwischenbericht des Diplompsychologen D. von der Psychologischen Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene vom 21.09.2017 vor, für deren Inhalt auf den Abdruck in der Gerichtsakte (S. 31 und S. 43 ff.) verwiesen wird.

Die Kläger, die ursprünglich auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes begehrt haben, beantragen nunmehr nach Klagerücknahme im Übrigen nur noch,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.10.2016 in Ziffn. 4 und 5 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 13.09.2017 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin zu 1 zu ihren Fluchtgründen sowie zu den Vorkommnissen in Libyen angehört. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in diesem Verfahren sowie auf die vorgelegte Behördenakte der Kläger (6928776-237) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Kammer zuständige Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Das Verwaltungsgericht Stuttgart ist nach Maßgabe von § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO für die vorliegende Klage örtlich zuständig, da die Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung

aufgrund der Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.10.2016 verpflichtet waren, ihren Wohnsitz in Althütte zu nehmen, welches im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Stuttgart liegt.

Soweit die Kläger ihre Klage betreffend die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung subsidiären Schutzes in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage aufrecht erhalten wurde, hat sie Erfolg. Die zulässige Klage ist begründet.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 24.10.2016 ist – soweit er nach der teilweisen Klagerücknahme noch angegriffen wird – rechtswidrig und verletzt die Kläger insofern in ihren Rechten. Ihnen stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 Hs. 1 AsylG der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und damit das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I, S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780), sowie das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780).

1. Bei den Klägern liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Hinblick auf Gambia vor.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift hebt allein auf das Bestehen einer konkreten, individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Bei einer fehlenden Existenzsicherung in Gambia handelt es sich dagegen um eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG. Danach können Gefahren, denen eine Bevölkerungsgruppe in der Heimat des Ausländers allgemein ausgesetzt ist, grundsätzlich keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 begründen, sondern nur von den obersten Landesbehörden bei einer Entscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden. In diesen Fällen kann das Bundesamt Abschiebungsschutz nach verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG nur gewähren, wenn für den Ausländer im Zielstaat der Abschiebung eine extreme Gefahrenlage besteht, die dazu führt, dass er im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1996 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33). Eine solche Gefahr liegt vor, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung mangels einer ausreichenden Existenzmöglichkeit an Hunger oder Krankheit zu sterben droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187). Dies kommt in Betracht, wenn das wirtschaftliche Existenzminimum, mithin das Vorhandensein einer Unterkunft, die Gewährleistung ausreichender Verpflegung und die Verfügbarkeit einer Grundversorgung im medizinischen Bereich landesweit nicht gesichert ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77). Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungswegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für die Betroffenen die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen den Betroffenen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren (zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris).

Nach diesen Maßstäben droht den Klägern bei einer Rückkehr nach Gambia mangels einer Existenzgrundlage eine extreme Gefahr für Leib und Leben. Es ist hier davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1 nicht in der Lage sein wird, das Existenzminimum für sich und ihre beiden Kinder – den Kläger zu 2 sowie ein weiteres im Dezember 2016 geborenes Kind – zu sichern. Nach ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1 nach der Ausreise aus Gambia den Kontakt zu ihrer bereits zuvor ausgereisten Mutter und den vier jüngeren Schwestern verloren und ist – da ihre Arbeitgeber in Libyen ihr ihr Handy weggenommen haben – auch nicht in der Lage, diesen wiederherzustellen. Gleiches gilt für ihren Vater, sollte er noch leben. Weitere Verwandte hat sie nach ihren im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgängig konstant gebliebenen Angaben nicht. Desweiteren ist sie ihren Angaben zufolge nur zwei Jahre zur Schule gegangen und hat lediglich einen Nähkurs absolviert. Die Klägerin wirkte zudem in der mündlichen Verhandlung angeschlagen und machte nicht den Eindruck, dass sie in der Lage ist, in eigenständiges Leben zu führen, auch wenn aufgrund der bisher vorgelegten ärztlichen Atteste nicht erkennbar ist, dass sie an einer derart schwerwiegenden (psychischen) Erkrankung leidet, die für sich genommen ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach Maßgabe von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG begründen könnte. Dass die Klägerin in Gambia unter diesen Umständen eine Unterkunft für sich und ihre beiden Kinder finden wird und selbständig für ihren Lebensunterhalt sorgen kann, ist nicht zu erwarten. Da der Kläger zu 2 mit seinen fast drei Jahren bereits sehr mobil ist und sie daneben noch einen Säugling zu versorgen hat, wird es der Klägerin zu 1 kaum möglich sein, eine Arbeit zu finden, die es ihr erlaubt gleichzeitig beide Kinder zu betreuen, und den Lebensunterhalt für drei Personen zu sichern.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 24.10.2016 ist aufgrund des Anspruchs der Kläger auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Gambia vorliegt, in den Ziffern 4 und 5 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht – soweit streitig entschieden wurde – auf § 154 Abs. 1, im Übrigen auf § 155 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.